

# Satzung Investigate!

## Präambel

In einer immer stärker globalisierten Welt mit ihren wechselseitigen Abhängigkeiten auf verschiedensten Ebenen wird es für den Einzelnen immer wichtiger, über internationale Zusammenhänge fundiert und verständlich aufgeklärt zu werden. Gleichzeitig findet ein journalistisches Vor-Ort-Ausleuchten von Hintergründen außerhalb der eigenen Grenzen immer weniger und häufig nur noch stark eingeschränkt statt. Vor diesem Hintergrund gründet sich dieser Verein.

## § 1 Name & Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Investigate!“. Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

## § 2 Vereinszwecke und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch unabhängig sowie weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, des demokratischen Staatswesens sowie der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.
- (3) Diese Zwecke werden verwirklicht, indem journalistische Beiträge mit internationalen, interkulturellen und umweltrelevanten Themenschwerpunkten erstellt und veröffentlicht werden, welche das Verständnis der Allgemeinheit für globale Prozesse verbessern, internationale Geschehnisse ausleuchten und ein rechtzeitiges Verstehen der von außen kommenden Wirkungen fördern sollen.

Hierzu sucht der Verein geeignete Projekte aus, die mittels eines Bewerbungsverfahrens an ihn herangetragen werden und deren Realisierung einer aufwändigen, fundierten und persönlichen Vor-Ort-Recherche im In- und Ausland bedarf. Initiatoren dieser Projekte sind vor allem qualifizierte Journalisten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Projekte werden nach Abschluss dem Verein präsentiert, der sie dann auf geeignete, möglichst breitenwirksame Weise insbesondere auch in Kooperation mit anderen Medien veröffentlicht.

Die Journalismus-Projekte von Investigate! werden nach Einreichung von Ideen und Kostenplänen durch ein unabhängiges Kuratorium entschieden. Das Kuratorium ist besetzt mit renommierten Journalisten aus Deutschland sowie Österreich und/oder der Schweiz. Das

Kuratorium ist im Hinblick auf die Inhalte einzelner Projektentscheidungen nicht an Vorgaben finanzieller Förderer oder einzelner Mitglieder gebunden.

Investigate! hat den Anspruch, hervorragenden Qualitätsjournalismus umzusetzen. Investigate! zielt dabei auch auf den Erhalt und den Ausbau einer auf Selbstbestimmung ausgerichteten Debatten- und Teilhabekultur, die ohne verständliche internationale Perspektive unvollständig bleibt. Die Allgemeinheit soll in der Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte aus Meinungs-, Teilhabe- und Pressefreiheit durch fundierte Informationen zu internationalen Fragen aufgeklärt und gestärkt werden.

Darüber hinaus soll zu einem vertiefenden und allgemeinbildenden Verständnis globaler Zusammenhänge und transnationaler Rückkopplungen auf den eigenen Kulturraum beigetragen werden und somit die internationale Gesinnung der Allgemeinheit gefördert sowie die Toleranz für fremde Kulturen gestärkt werden.

Investigate! kann die Realisierung exzellenter journalistischer Ideen durch Preisverleihung würdigen sowie dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen organisieren.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsorentätigkeiten, Fördergeldern und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Mitgliedsbeiträge können als Jahresbeiträge zweckgebunden divergieren und nach juristischen und natürlichen Personen unterschieden werden. Mittel und etwaige Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Verein Buch. Die Buchprüfung obliegt einem Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.
- (3) Der Verein kann Zweigstellen im Ausland sowie Stiftungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen oder diese in Teilen oder vollständig erwerben, soweit dies den Zwecken des Vereins dienlich ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Das Mindestalter für natürliche Personen liegt bei 18 vollendeten Lebensjahren.
- (2) Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet ist und die Mitgliedsbestätigung zugestellt wurde.

- (3) Der Jahresbeitrag, weitere Beitragsformen, Zahlungsweisen und Belegformen werden vom Vorstand über eine Beitragsordnung initiiert und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (4) Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung. Ihnen steht die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen offen. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu unterstützen.
- (5) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, aber die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise materiell und ideell unterstützen.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragssteller schriftlich bekannt gegeben. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar und endet durch Vereinsauflösung, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand an die Vereinsgeschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (9) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über eine Beschwerde entscheidet eine Schiedsstelle. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. das Kuratorium
  4. der Beirat

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
  - b) die Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge;
  - c) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht;
  - d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
  - e) die Wahl des Rechnungsprüfers;
  - f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - g) die Entlastung des Vorstands;
  - h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
  - i) die Beschlussfassung über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen;
  - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Zur Teilnahme sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich postalisch oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Gegenstände anstehender Beschlussfassungen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des elektronischen Briefes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 15 Mitglieder oder 25% aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben ihre Bevollmächtigung mit einem rechtsgültigen Nachweis zu belegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge der Mitgliederversammlung müssen wenigstens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (7) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende des Vereins. In seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- (8) Beschlüsse der Mitglieder werden vom Schriftführer und/oder dem Vereinsvorstand beurkundet. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird entweder in einem abgeschlossenen Bereich der Homepage des Vereins hinterlegt oder den Mitgliedern per Email zugestellt.

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Er leitet die Gesellschaft, führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, stellt den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf, führt Buch, erstellt einen Jahresbericht, bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen Schatzmeister aus seinen Reihen bestimmen, einen Geschäftsführer bestellen und abberufen, Vereinbarungen mit Dritten abschließen und Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen sowie Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Angebote auf Fördermitgliedschaften und die Stundung oder den Erlass von Beiträgen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal vier Mitgliedern; einem ersten Vorsitzenden, einem Vorstand, der die journalistischen Belange vertritt, einem kaufmännischer Vorstand und einem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit. Vorstandsämter sind persönliche Ämter. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand schlägt einzelne Vorstände der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus den Reihen des Vorstandes gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich aus. Der Vorstand kann für einzelne Vorstandsmitglieder über eine Aufwandsentschädigung oder über eine angemessene Vergütung sowie über Kostenentschädigungen oder über Tagespauschalen beschließen. Deren Höhen sind entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins und des zeitlichen Aufwands für den Verein festzulegen.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Einzelheiten von Leistungen und Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung und/oder in einem Geschäftsführervertrag niedergelegt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen wird. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter müssen der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

## §8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist im Rahmen der Vereinspolitik mit der Aufgabe betraut, unabhängig von Förderern des Vereins die journalistischen Projekte zu prüfen und über sie zu entscheiden.
- (2) Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand des Vereins für die Dauer von einem Jahr ernannt. Das Kuratorium besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums kann sich den Anforderungen der Tätigkeit entsprechend auf Beschluss des Vorstandes erhöhen. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Vereinsvorstand für journalistische Angelegenheiten. Die Mitgliedschaft im Kuratorium kann nach deren Ablauf durch Vorstandsbeschluss des Vereins verlängert werden.
- (3) Der Kuratoriumsvorsitzende ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Kuratoriumsarbeit im Sinne des Vereinszweckes. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidungen können schriftlich oder fernmündlich getroffen werden.
- (4) Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Mitgliedspflicht besteht dagegen für den Kuratoriumsvorsitzenden. Kuratoriumsmitglieder dürfen nur Personen mit ausgewiesener journalistischer Erfahrung und Reputation sein.

## § 9 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf zwei Jahre bestimmt. Beiräte sind Mitglieder des Vereins.
- (3) Eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates. Sind diese verhindert, bestellt der Beirat für seine Sitzung oder Angelegenheit einen Verhandlungsführer aus seinen Reihen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen werden. Sitzungen können auch fernmündlich stattfinden. Darüber hinaus muss er vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es

besondere Sachaufgaben erfordern oder fünf Mitglieder des Beirates es schriftlich wünschen.

- (4) Beiratsmitglieder, welche den Sitzungen des Beirates dreimal hintereinander ferngeblieben sind, scheiden aus dem Beirat aus.

#### §10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der kein weiteres Vereinsamt inne hat, für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Rechnungsprüfer überprüft nach Ablauf eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (3) Der Rechnungsprüfer legt einen Bericht dem Vorstand vor und berichtet in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 11 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen und anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen in Eilfällen oder solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Reporter ohne Grenzen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der kaufmännische Vorstand bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 1. April 2011 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Name	Unterschrift
1. Jörg Buddenberg	
2. Christian Niebelschütz	
3. Klaus Liedtke	
4. Dominik Wichmann	
5. Thorsten Oltmanns	
6. Franz Fischlin	
7. Dr. Guido Houben	
8. Dr. Roland Klaes	

München, den 1. April 2011